

Rathsversammlungen¹ sich eifrig um ihr Wohl bemüht und die stolzen Nacken unter das starke Joch gebeugt habe.² Ob Ludwig oder Lothar gemeint sei, möge ein Anderer entscheiden. Und an welche Gesetze Florus speciell denkt — es könnten doch nur solche sein, in denen er eine Anerkennung des befreiten Gerichtsstandes der Cleriker zu finden glaubte —, weiss ich noch weniger. Möglich wäre ja auch, dass er keine einzelnen Gesetze, sondern nur die allgemeine der Kirche wohlwollende Tendenz der Gesetzgebung Ludwig's oder Lothar's im Auge hätte.

Der Versuch des Florus mittelst einiger Constitutionen römischer Kaiser nachzuweisen, dass die Cleriker frei seien vom weltlichen Gericht, war ein verfehlt. Was Florus auf alte, aber ächte Kaisergesetze irrthümlich gründen wollte, das suchten bald darauf zwei geschickte zeitgenössische Impostoren, der eine unter dem Titel von Capitularien der fränkischen Könige, der andre unter der ehrwürdigen Firma der ältesten römischen Päpste, in's Leben einzuführen. Und es gelang.

XI.

Ich lasse jetzt den Commentar selbst nach der mailänder Handschrift folgen.³

1.

Imperator Constantinus Augustus⁴ Pro sanctis semper ac venerabilibus habeatur, quicquid episcoporum

¹ Das Wort *concilia* hat in diesem Zusammenhang offenbar die weitere Bedeutung, in der es nicht bloss von kirchlichen Versammlungen zu verstehen ist. Vgl. Waitz III. 471 Note 1.

² *Quid veterana loquar? nostro nunc ecce sub aevo,
Qua placidus princeps me pietate colit!
Pro me conciliis sudavit sepe verendis
Et valido pressit colla superba iugo.
Legibus antiquis edicta recentia junxit
Et bona prisca novis auxit ubique bonis.*

³ Dem Abdruck des commentirten Textes liegt für die erste, dritte, sechste, elfte und siebenzehnte Sirmond'sche Constitution die von meinem verehrten Freunde und Gönner Herrn Guerrino Amelli vorgenommene Vergleichung der Handschrift mit Haenel's Ausgabe der XVIII Constitutiones etc. zu Grunde. Dagegen setze ich die Abbreviation der fünfzehnten, das Fragment der zwanzigsten und den Commentar nach meiner Aufzeichnung.

⁴ Die Punkte machen die Lücken der Vorlage gegenüber dem Text der Ausgabe erkennbar.